

# STATUTEN

der Aktiengesellschaft

## **Drahtseilbahn Marzili-Stadt Bern AG**

in Bern

### **I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

- Firma, Sitz **Art. 1**  
Unter der Firma Drahtseilbahn Marzili-Stadt Bern AG besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- Zweck **Art. 2**  
Sie bezweckt den Betrieb einer Drahtseilbahn zwischen dem Marziliquartier und der Bundesterrasse in Bern, gemäss der ihr durch Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1884 erteilten und durch Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1964 erneuerten Konzession.

### **II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrecht**

- Aktienkapital **Art. 3**  
Das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **Fr. 240'000.-** und ist eingeteilt in:  
a) 600 Namenaktien zu Fr. 300.- (Kategorie A),  
b) 600 Namenaktien zu Fr. 100.- (Kategorie B).
- Aktien, Zertifikate **Art. 4**  
<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann anstelle von Namenaktien Zertifikate ausgeben.  
  
<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann Namenaktien und Zertifikate ohne Coupons ausgeben.  
  
<sup>3</sup> Aktien und Zertifikate tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Aktionär

**Art. 5**

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär anerkannt, wer im Aktienbuch der Gesellschaft als Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien eingetragen ist.

Aktienbuch

**Art. 6**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches der Name und die Adresse der Aktionäre, der wirtschaftlich Berechtigten und der Nutzniesser eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Uebertragung von Namenaktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär bzw. Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung ins Aktienbuch setzt nebst der Vorlage eines amtlichen Personalausweises einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Solange der Aktionär seiner Meldepflicht (Art. 697j OR) nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt (Art. 697m OR). Holt der die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung informiert werden.

Der Aktionär ist verpflichtet, allfällige Änderungen seines Namens oder der Adresse bzw. bei Firmen des Sitzes oder des Domizils mitzuteilen. Dasselbe gilt bezüglich der Nutzniesser und wirtschaftlich Berechtigten.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, wahren zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aufbewahren.

Kontroll-  
Inhaber

Der Erwerber, welcher allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten durch den Erwerb den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss innert Monatsfrist seit dem Erwerb den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er handelt (sog. wirtschaftlich berechtigte Person).

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung über den wirtschaftlich Berechtigten zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung aus dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen aufbewahren.

Aktien-  
übertragung

#### **Art. 7**

Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Eigentümer oder die Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedürfen unter Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR (Erbgang etc.) der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Die Uebertragung kann abgelehnt werden,

- wenn die Eintragung des Erwerbers die Einhaltung des Zweckes der Gesellschaft oder deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde, oder
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, oder
- wenn die Gesellschaft dem Erwerber, bzw. dem veräusserungswilligen Aktionär anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert der Aktien zu übernehmen.

Bezugsrecht

#### **Art. 8**

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen ausschliessen (OR 652b).

### III. Organisation

Organe **Art. 9**  
Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle.

#### A. Die Generalversammlung

Generalver-  
sammlung **Art. 10**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat sie anordnet oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, es unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu.

Einberufung  
der General-  
versammlung **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates im Wortlaut einberufen.

<sup>2</sup> Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt werde.

Stimmrecht,  
Vertretung **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Aktien haben Stimmrecht entsprechend ihrem Nennwert.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht nur durch einen anderen Aktionär oder durch seinen gesetzlichen Vertreter an der Generalversammlung vertreten lassen, unter Vorbehalt der Vertretungen gemäss Art. 13 Abs. 4 Ziff. 1. Über die Anerkennung der entsprechenden schriftlichen Vollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Konstituierung,  
Protokoll

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen andern Sitzungsort zu bestimmen.

<sup>2</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und stellt die Anwesenheit der Revisionsstelle fest.

<sup>3</sup> Ist kein Revisor zugegen, kann die Abnahme der Jahresrechnung und der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes nur erfolgen, wenn die Generalversammlung einstimmig auf die Anwesenheit des Revisors verzichtet.

<sup>4</sup> Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen anderen Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

<sup>5</sup> Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Beschlussfassung

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Befugnisse

**Art. 15**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**B. Der Verwaltungsrat**

Verwaltungs-  
rat

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.

<sup>3</sup> Die beiden Aktienkategorien (Kategorie A und B) haben Anspruch auf wenigstens je einen Vertreter im Verwaltungsrat, wobei sie die gleiche Person bestimmen können. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionären jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Wahl sprechen. Die Aktionäre der einzelnen Kategorien können auf Antrag ihre Vertreter in getrennten Versammlungen bezeichnen. Auf diese Versammlungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

Konstitu-  
ierung

**Art. 17**

Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Sekretär. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Sitzungen

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert. Jedes

Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

<sup>2</sup> Der Präsident oder ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied leitet die Sitzung.

Beschlussfassung

**Art. 19**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Protokoll

<sup>2</sup> Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, eingeschlossen die dringlich auf dem Umfrageweg gefassten, wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Befugnisse

**Art. 20**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Genehmigung der Uebertragungen von Namenaktien;
8. Festlegung der jährlichen, vom Geschäftsgang unabhängigen Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

<sup>2</sup> Im Uebrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten zwingend einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.

Geschäftsführung

**Art. 21**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

## C. Die Revisionsstelle

Revisions-  
stelle

### Art. 22

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Verwaltungsrat und einem allfälligen Mehrheitsaktionär unabhängig sein müssen. Die Revisoren müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt und kann wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 bis 731 OR).

## IV. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Gesetzliche  
Grundlage

### Art. 23

Für die Buchführung, die Bilanz, Erfolgsrechnung, Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften über das Rechnungswesen der Eisenbahnen (Art. 63 ff Eisenbahngesetz und zugehörige Verordnungen) und der Art. 662 ff und 957 ff OR anwendbar.

Geschäfts-  
jahr

### Art. 24

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verwendung  
des Jahres-  
gewinnes

### Art. 25

<sup>1</sup> Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Die Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

<sup>2</sup> Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann neben der allgemeinen Reserve die Anlegung besonderer Reserven (Spezialreserve, Reserve für eigene Aktien, frei verfügbares Eigenkapital) beschliessen. Ueber solche Reserven kann die Generalversammlung verfügen; sie ist befugt, das Verfügungsrecht an den Verwaltungsrat zu delegieren.

## V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekannt-  
machungen

### Art. 26

<sup>1</sup> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch das "Schweizerische Handelsamtsblatt" und, wenn es der Verwaltungsrat beschliesst, durch andere von ihm gewählte Zeitungen.

<sup>2</sup> Die Namenaktionäre werden schriftlich an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse zu den Generalversammlungen eingeladen.

## VI. Auflösung

Auflösung

### Art. 27

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 28

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt worden. Sie treten nach Eintrag in das Handelsregister des Kantons Bern in Kraft. Damit werden die alten Statuten vom 9. Juni 2020 ersetzt.

Bern, 31. August 2020

**DRAHTSEILBAHN  
MARZILI-STADT BERN AG**

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Ed. Marcel Steck

Tanja Pfannmüller